

19.06.90

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

EntschlieBung des Bundesrates zur Verbesserung der Personal-
situation im Pflegedienst der Krankenhäuser

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen, den 19. Juni 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundes-
rat den beigefügten Antrag für eine

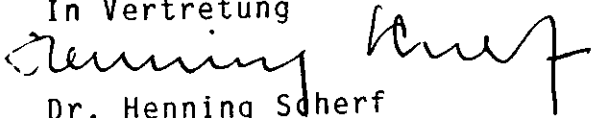
EntschlieBung des Bundesrates
zur Verbesserung der Personal-
situation im Pflegedienst der
Krankenhäuser

zuzuleiten.

Ich bitte, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Henning Scherf', written over the printed name.

Dr. Henning Scherf

Bürgermeister

A n l a g eEntschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Personalsituation im Pflegedienst der Krankenhäuser

In den letzten Monaten hat der Personalnotstand in den bundesdeutschen Krankenhäusern weiter um sich gegriffen und sich zum Pflegenotstand - auch für die Patienten - ausgeweitet. In den Ballungsräumen sind seit geraumer Zeit schon Stations-schließungen an der Tagesordnung, inzwischen hat sich diese Entwicklung auch auf die weniger verdichteten Regionen der Bundesrepublik ausgedehnt. Dringlicher Handlungsbedarf ist festzustellen.

1.

Noch immer basiert die Personalausstattung in den Krankenhäusern auf den Anhaltswerten von 1969. Für den Pflegeberuf Ausgebildete lehnen den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis ab, weil sie unzumutbare Arbeitsbedingungen befürchten. Eine verbesserte Personalausstattung trägt dazu bei, die Überlastung des Krankenhauspflegepersonals wirksam abzubauen sowie die Berufszufriedenheit zu verbessern, so daß weniger Krankenpflegekräfte in andere Berufszweige wechseln oder nach einer relativ kurzen beruflichen Verweildauer ausscheiden.

Am 26. Juni 1990 läuft die Jahresfrist nach § 19 Abs. 2 KHG für den Erlass einer Rechtsverordnung aus. Der Bundesrat bekräftigt die in der 61. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder beschlossene Aufforderung an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, "...die Vorarbeiten für eine Rechtsverordnung gemäß § 19 Abs. 2 KHG zeitlich so zu gestalten, daß im Falle des Scheiterns der Verhandlungen der Selbstverwaltung neue Personalschlüssel für den allgemeinen Pflegedienst bereits für die 1990 stattfindenden Pflegesatzverhandlungen für 1991 zur Verfügung stehen."

2.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist gerade für Angehörige von Pflegeberufen aufgrund der besonderen Arbeitszeitbedingungen in Krankenhäusern äußerst schwierig. Verbesserte Kinderbetreuungsangebote sind ebenfalls geeignet, die Dauer der Berufsausübung zu verlängern, bzw. ein Anreiz, nach einem Erziehungsurlaub die Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Kinder von Pflegekräften sollten nach Möglichkeit in wohnungsnahen Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Soweit in Krankenhäusern solche Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Kindern vorgehalten werden, muß sichergestellt sein, daß sie in Größe und Zusammensetzung der Gruppen, der Personalausstattung und der Betreuungszeiten Regeleinrichtungen entsprechen, um ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht zu werden. Dabei sollten die Kosten für Kindertagesstätten an Krankenhäusern im Rahmen des dualen Finanzierungssystems aufgebracht werden. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, im Krankenhausfinanzierungsrecht (Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegesatzverordnung) in bezug auf die Finanzierung der Kindertagesstätten an Krankenhäusern eine klarstellende Regelung vorzunehmen.

3.

Durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung des gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20.12.1988 (9. Novelle des AFG) wird die Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eingeschränkt.

- Der zuvor in § 45 AFG bestehende Rechtsanspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und der Mehrkosten der Verpflegung wurden in eine Ermessenleistung der Arbeitsverwaltung umgewandelt. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, die Ermessenleistung wieder in eine Pflichtleistung

umzuwandeln. Darüber hinaus sind die Kinderbetreuungskosten im Rahmen des § 45 AFG von jetzt DM 60,00 auf DM 120,00 aufzustocken.

- Das Unterhaltsgeld wird nach § 44 AFG für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungen zur Pflegedienstleitung und zur Unterrichtsschwester nur noch auf Darlehnsbasis gewährt. Schwestern und Pfleger können also Leitungspositionen im Krankenhaus bzw. Lehrtätigkeiten in Schulen für Krankenpflegeberufe nur wahrnehmen unter Inkaufnahme einer erheblichen Schuldenlast von 50.000,00 DM und mehr nach Abschluß der Fortbildung. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, das Arbeitsförderungsgesetz dahingehend zu ändern, daß Unterhaltsgeld auch bei Zweckmäßigkeit der Förderung, also auch bei Aufstiegsförderung, in Form eines Zuschusses gewährt wird.
- Um die Qualität der Angebote der Weiterbildungsträger zu sichern, ist eine leistungsgerechte Erstattung der Kosten notwendig. Trotz gestiegener Aufwendungen sind die Richtwerte für Weiterbildungsmaßnahmen in Krankenpflegeberufen ständig gesunken. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Weiterbildungsträger die angemessenen Kosten von Weiterbildungsmaßnahme mit der Arbeitsverwaltung abrechnen können.

4.

Die Weiterbildung zur Unterrichtsschwester bzw. zum Unterrichtspfleger erfolgt heute in Weiterbildungseinrichtungen der Verbände, privaten Instituten und zum Teil im Fachhochschulbereich. Diese Weiterbildungen werden in der Regel nach verbandsinternen Richtlinien durchgeführt und hinken hinter der allgemeinen Entwicklung im beruflichen Ausbildungswesen her. Dabei kommt den Unterrichtskräften eine bedeutende Stellung im Gesundheitswesen zu, mit der die heute übliche Qualifikation der Unterrichts-

schwestern und Unterrichtspfleger nicht schritthalten kann. Pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien werden deshalb in der Krankenpflegeausbildung nur selten vermittelt. Um diesen Zustand zu verändern, wird die Bundesregierung aufgefordert, neue Modellversuche für Studiengänge "Lehrfach für Fachberufe im Gesundheitswesen" an Hochschulen zu fördern, damit zukunftsgerichte Ausbildungswege für Lehrkräfte erprobt werden können.

21.09.90

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der
Personalsituation im Pflegedienst der Krankenhäuser

/ Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur Verbesserung der Personalsituation
im Pflegedienst der Krankenhäuser

In den letzten Monaten hat der Personalnotstand in den bundesdeutschen Krankenhäusern weiter um sich gegriffen und sich zum Pflegenotstand - auch für die Patienten - ausgeweitet. In den Ballungsräumen sind seit geraumer Zeit schon Stations-schließungen an der Tagesordnung, inzwischen hat sich diese Entwicklung auch auf die weniger verdichteten Regionen der Bundesrepublik ausgedehnt. Dringlicher Handlungsbedarf ist festzustellen.

1. Noch immer basiert die Personalausstattung in den Krankenhäusern auf den Anhaltswerten von 1969. Für den Pflegeberuf Ausgebildete lehnen den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis ab, weil sie unzumutbare Arbeitsbedingungen befürchten. Eine verbesserte Stellenausstattung trägt dazu bei, die Überlastung des Krankenhauspflegepersonals wirksam abzubauen sowie die Berufszufriedenheit zu verbessern, so daß weniger Krankenpflegekräfte in andere Berufszweige wechseln oder nach einer relativ kurzen beruflichen Verweildauer ausscheiden.

Am 26. Juni 1990 ist die Jahresfrist nach § 19 Abs. 2 KHG für den Erlaß einer Rechtsverordnung ausgelaufen. Der Bundesrat bekräftigt die in der 61. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder beschlossene Aufforderung an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, "...die Vorarbeiten für eine Rechtsverordnung gemäß § 19 Abs. 2 KHG zeitlich so zu gestalten, daß im Falle des Scheiterns der Verhandlungen der Selbstverwaltung neue Personalschlüssel für den allgemeinen Pflegedienst bereits für die 1990 stattfindenden Pflegesatzverhandlungen für 1991 zur Verfügung stehen."

2. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist gerade für Angehörige von Pflegeberufen aufgrund der besonderen Arbeitszeitbedingungen in Krankenhäusern äußerst schwierig. Verbesserte Kinderbetreuungsangebote sind ebenfalls geeignet, die Dauer der Berufsausübung zu verlängern, bzw. ein Anreiz, nach einem Erziehungsurlaub die Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Kinder von Pflegekräften sollten nach Möglichkeit in wohnungsnahen Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Soweit in Krankenhäusern solche Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Kindern vorgehalten werden, sollen sie in Größe und Zusammensetzung der Gruppen, der Personalausstattung und der Betreuungszeiten Regeleinrichtungen entsprechen, um ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht zu werden. Dabei sollten die Kosten für Kindertagesstätten an Krankenhäusern im Rahmen des dualen Finanzierungssystems aufgebracht werden. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, im Krankenhausfinanzierungsrecht (Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegesatzverordnung) in bezug auf die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten an Krankenhäusern eine klarstellende Regelung vorzunehmen.

3. a) Durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung des gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20.12.1988 (9. Novelle des AFG) wird die Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eingeschränkt:

Der zuvor in § 45 AFG bestehende Rechtsanspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und der Mehrkosten der Verpflegung wurden in eine **Ermessensleistung** der Arbeitsverwaltung umgewandelt. Es ist erforderlich, die **Ermessensleistung** wieder in eine **Pflichtleistung** umzuwandeln. Darüber hinaus sind die Kinderbetreuungskosten im Rahmen des § 45 AFG von jetzt DM 60,00 auf DM 120,00 aufzustocken.

- b) Das Unterhaltsgeld wird nach § 44 AFG für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungen zur Pflegedienstleitung und zur Unterrichtsschwester nur noch auf Darlehnsbasis gewährt. Schwestern und Pfleger können also Leitungspositionen im Krankenhaus bzw. Lehrtätigkeiten in Schulen für Krankenpflegeberufe nur wahrnehmen unter Inkaufnahme einer erheblichen Schuldenlast nach Abschluß der Fortbildung. Es ist erforderlich, das Arbeitsförderungsgesetz dahingehend zu ändern, daß Unterhaltsgeld auch bei Zweckmäßigkeit der Förderung, also auch bei Aufstiegsförderung, in Form eines Zuschusses gewährt wird.

c) Um die Qualität der Angebote der Weiterbildungsträger zu sichern, ist eine leistungsgerechte Erstattung der Kosten notwendig. Trotz gestiegener Aufwendungen sind die Richtwerte für Weiterbildungsmaßnahmen in Krankenpflegeberufen ständig gesunken. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Weiterbildungsträger die angemessenen Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen mit der Arbeitsverwaltung abrechnen können.

4. Die Weiterbildung zur Unterrichtsschwester bzw. zum Unterrichtspfleger erfolgt heute in Weiterbildungseinrichtungen der Verbände, privaten Instituten und zum Teil im Fachhochschulbereich. Diese Weiterbildungen werden in der Regel nach verbandsinternen Richtlinien durchgeführt und hinken hinter der allgemeinen Entwicklung im beruflichen Ausbildungswesen her. Dabei kommt den Unterrichtskräften eine bedeutende Stellung im Gesundheitswesen zu, mit der die heute übliche Qualifikation der Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger nicht schritthalten kann. Pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien werden deshalb in der Krankenpflegeausbildung nur selten vermittelt. Um diesen Zustand zu verändern, ist es erforderlich, neue Modellversuche für Studiengänge "Lehrfach für Fachberufe im Gesundheitswesen" an Hochschulen zu fördern, damit zukunftsgerechte Ausbildungswege für Lehrkräfte erprobt werden können.

5. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft bereitet zur Zeit eine bundesweite Gemeinschaftswerbung für Pflegeberufe vor. Es ist notwendig, auf breiter Basis eine positive, realitätsbezogene Darstellung der Pflege am Menschen und aller damit verbundenen Berufe durchzuführen, um das Berufsbild der Pflege am Menschen für alle Bereiche nachhaltig zu bessern. Auf diesem Wege möchte man insbesondere Berufsanfänger/innen und Berufsrückkehrer/innen gewinnen. Da diese Initiative die Unterstützung aller für die Pflege Verantwortlichen verdient, wird die Bundesregierung gebeten, sich an ihr finanziell zu beteiligen.